

Felix Welti, Diana Ramm

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERGÄNGE BEHINDERTER MENSCHEN, INSBESONDERE ZUR HOCHSCHULE

► Die Autorin und der Autor verdeutlichen am Beispiel Hessen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Übergänge behinderter Menschen. Sie gehen u.a. auf Regelungen aus dem Grundgesetz, dem Hessischen Hochschulgesetz, der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Sozialrecht ein. Anschaulich skizzieren sie rechtliche Probleme und Lösungen für Übergangssituationen und diskutieren die Frage, ob es einer spezifischen Übergangsinstitution bedarf.

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Grundgesetz und landesrechtliche Regelungen in Hessen

Nach Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die Bundesländer haben teilweise schon in ihren Landesverfassungen und stets in ihren Schulgesetzen eine Schulpflicht normiert.¹ So bestimmt die Verfassung des Landes Hessen in Art. 56 Abs. 1 die allgemeine Schulpflicht und § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HessSchulG) konkretisiert sie für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Land Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Vollzeitschulpflicht dauert in Hessen neun Jahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 (§ 59 Abs. 1 HessSchulG).

Neben der allgemeinen Schulpflicht besteht ein Recht auf Bildung für alle (jungen) Menschen (§ 1 Abs. 1 HessSchulG; Art. 13 Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte [Sozialpakt]; Art. 2 1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention; Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention).² Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union beinhaltet in Art. 14 Abs. 1 das

Recht auf Bildung und zudem ein Recht auf Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung. Nach Art. 26 der Charta anerkennt und achtet die Union den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Schulpflicht bedeutet auch Recht auf Schulbesuch. Dagegen besteht kein unbedingtes Recht auf höhere Bildung. Hierzu legt die Verfassung des Landes Hessen jedoch fest, dass der Zugang zu den Mittelschulen, höheren und Hochschulen nur von der Eignung des Schülers bzw. der Schülerin abhängig zu machen ist (Art. 59 Abs. 2 Verfassung des Landes Hessen). Demzufolge darf der Zugang zu höherer Bildung nicht durch eine mögliche Behinderung eingeschränkt werden.

Für den Übergang ins Arbeitsleben ist der Zugang zum Beruf chancengleich und umfassend zu gestalten – auch im Sinne der im Grundgesetz, Art. 12 Abs. 1 GG, verankerten Berufsfreiheit.³

Sowohl beim Schulbesuch als auch im Übergang ins Berufsleben gilt der Grundsatz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG⁴ (vgl. auch Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; RL 2000/78/EG;

Art. 5 UN-BRK; Art. 21 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Ein solches Benachteiligungsverbot findet sich auch in § 9 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz; HessBGG).

2. UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention; UN-BRK) wurde von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ratifiziert. Die UN-BRK ist in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten. Sie konkretisiert bestehende Menschenrechte für behinderte Menschen.

Die UN-BRK steht im Range eines einfachen Bundesgesetzes, das mit Zustimmung der Länder im Bundesrat verabschiedet wurde (Art. 59 Abs. 2 GG). Die Zustimmung nach Art. 59 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Gebot der Bundestreue verpflichtet die Länder die nach nationalem Recht in ihrer Verantwortung liegenden Pflichten des Völkerrechtsvertrages zu erfüllen. Die volle Geltung der UN-BRK für den Rechtsraum der Länder war anfangs strittig,⁵ wird aber mittlerweile dem Grunde nach nicht mehr in Frage gestellt, so dass sich

die Auseinandersetzung auf die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit und konkreten Rechtswirkungen konzentriert.⁶ Gemäß Art. 1 UN-BRK ist Zweck des Übereinkommens, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Nach Art. 24 UN-BRK (Recht auf Bildung) erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an, gewährleisten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und „stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.“ Hierzu sind durch die Vertragsstaaten verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen.⁷

Zahlreiche Autorinnen und Autoren haben an Hand von Art. 24 UN-BRK ein Recht auf grundsätzlich diskriminierungsfreien Zugang zur Regelschulbildung herausgearbeitet.⁸ In der UN-BRK wird im Anschluss das gleiche Recht auf Arbeit (vgl. auch Art. 6 Sozialpakt), in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld durch Art. 27 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung) bestimmt. Peter Trenk-Hinterberger kritisiert die offizielle deutsche Übersetzung von „inclusive“ mit „integrativ“, die in Art. 24 und 27 UN-BRK jeweils vorgenommen wurde. Würde die Leitidee eines inklusiven Arbeitsmarktes zugrunde gelegt werden, käme expliziter zum Ausdruck, dass es auch darum gehen muss, den Arbeitsmarkt so zu gestalten, dass er an die Lebenslagen Behinderter angepasst wird.⁹ Weitere Autorinnen und Autoren haben sich mit der Realisierung des Rechts auf Arbeit für behinderte Menschen in der deutschen Rechtsordnung befasst.¹⁰

In den abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die

Rechte von Menschen mit Behinderungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands zeigt sich der Ausschuss u.a. besorgt über eine Segregation auf dem Arbeitsmarkt und finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern. Der Ausschuss empfiehlt, durch entsprechende Vorschriften einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen. Hinsichtlich des Bildungssystems zeigt sich der Ausschuss besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen segregierte Förderschulen besucht, und empfiehlt, umgehend Maßnahmen zu entwickeln, um in allen deutschen Ländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals auf allen Ebenen. Im Weiteren empfiehlt der Ausschuss das segregierte Schulwesen zurückzubauen und mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen in Regelschulen aufzunehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist.¹¹

II. VORGABEN FÜR DIE SCHULEN IN HESSEN

Der Grundsatz einer gemeinsamen Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen in Hessen ergibt sich aus § 6 HessBGG. Schulen dürfen keine Schülerinnen und keinen Schüler wegen einer Behinderung benachteiligen oder bevorzugen (§ 3 Abs. 3 HessSchulG).

Aus dem Hessischen Schulgesetz ergibt sich auch ein gemeinsamer Auftrag der allgemeinen Schulen und der Förderschulen bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken. Dabei ist mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten (§ 50 Abs. 1 HessSchulG). Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wieder-

um ergibt sich aus § 49 HessSchulG. Kinder und Jugendliche, die sonderpädagogischer Hilfen bedürfen (zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule), haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (auf Grundlage eines individuellen Förderplans), der durch die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen) sowie durch die Förderschulen erfüllt wird.

Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt (§ 51 HessSchulG).

Das Hessische Schulgesetz wird durch verschiedene Verordnungen ergänzt und konkretisiert. Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen¹² (VOSB) konkretisiert den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule sowie die sonderpädagogische Förderung in Förderschulen und in beruflichen Schulen.

Nach der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses¹³ (VOGSV) ist bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen auf deren besondere Bedürfnisse bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen angemessen Rücksicht zu nehmen. Es ist auf Antrag ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen (§ 7 Abs. 1 VOGSV).

Laut § 31 Abs. 1 Oberstufen- und Abiturverordnung¹⁴ (OAVO) des Landes Hessen ist behinderten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auf Antrag ein der Behinderung angemessener Nachteilsausgleich im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu gewähren. Ein Nachteilsausgleich hat jedoch keinen Einfluss auf die fachlichen

Anforderungen an die Abiturprüfung (§ 31 Abs. 3 OAVO).

Die Verordnung über Lehrpläne für behinderte Menschen in der Berufsschule¹⁵ (BSbehMLPV) bestimmt, dass die Lehrpläne für die Berufsfelder Ernährung und Hauswirtschaft (Fachpraktiker/-in Küche [Beikoch/Beiköchin]), Agrarwirtschaft (Helfer/-in im Bereich Gartenbau [Gartenbauhelfer/-in]) und Holztechnik (Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung [Holzbearbeiter/-in]) verbindliche Grundlagen für den beruflichen Lernbereich im Rahmen der Ausbildung behinderter Menschen in der Berufsschule nach § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42m Handwerksordnung sind. Die Lehrpläne sind auf den Internetseiten des hessischen Kultusministeriums und an jeder Berufsschule einsehbar (§ 3 BSbehMLPV).

III. VORGABEN FÜR DIE HOCHSCHULEN IN HESSEN

Wie allgemeinbildende Einrichtungen sind auch Hochschulen an das Benachteiligungsverbot und an den Grundsatz der gemeinsamen Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen gebunden. Hochschulen wirken nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) darauf hin, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können¹⁶ (§ 3 Abs. 4 Satz 3 HHG).

Beim Übergang zur Hochschule greift eine Härteformel für Studierende mit besonderen sozialen und familiären Gründen. In der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen¹⁷ (Studienplatzvergabeverordnung Hessen; StudPlVergabeVO) ist normiert, dass nach Härtegesichtspunkten zu vergebende Studienplätze auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, für die die Nichtzulassung in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außerge-

wöhnliche Härte liegt dann vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern (§ 11 StudPlVergabeVO). In den besonderen Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in höhere Fachsemester (§ 17 StudPlVergabeVO) sind schwerbehinderte Menschen (nach Sozialgesetzbuch [SGB] IX) berücksichtigt.

Für Prüfungen besteht wie in der Schule ein Recht auf Nachteilsausgleich. Nach § 20 Abs. 3 HHG enthalten die Prüfungsordnungen der Universitäten und Hochschulen Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende, denen aufgrund einer Behinderung die Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise nicht oder nur erschwert möglich ist. Auch hier bleibt ein Nachteilsausgleich ohne Einfluss auf die fachlichen Anforderungen.

Aus der vorliegenden Rechtsprechung kann abgeleitet werden, dass Prüfungen immer dann modifiziert werden können und hinsichtlich der Chancengleichheit auch müssen, wenn die Veränderungen die Darstellung betreffen.¹⁸ Die Prüfungspraxis muss den steten Fortschritt von Hilfsmitteln und Assistenzen berücksichtigen.¹⁹ Strittig ist in manchen Fällen, ob ein geforderter Nachteilsausgleich die Prüfungsanforderungen verändert oder nicht.²⁰

IV. VORGABEN FÜR DIE ARBEITGEBER UND UNTERNEHMEN

Die Vorgaben für Arbeitgeber und Unternehmen ergeben sich aus dem Schwerbehindertenrecht (vor allem aus dem SGB IX) und aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Ziel des AGG ist es, Benachteiligungen aus verschiedenen Gründen, wie auch wegen einer Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Beschäftigte dürfen nicht wegen einer Behinderung benachteiligt werden (§ 7 Abs. 1 AGG). Es ist eine unterschiedliche Behandlung zulässig, wenn dieser

Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt (§ 8 Abs. 1 AGG).

Aus § 1 AGG und § 7 Abs. 1 AGG ergeben sich für Arbeitgeber Organisationspflichten. Eine Pflicht von Arbeitgebern zum präventiven Schutz vor Benachteiligungen bezieht sich auf Stellenausschreibungen. So darf ein Arbeitsplatz nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 AGG (Benachteiligungsverbot) ausgeschrieben werden (§ 11 AGG). Auch ein sich anschließendes Auswahlverfahren muss diskriminierungsfrei erfolgen. Bei Verstoß ist die Zahlung von Schadensersatz möglich (§ 15 Abs. 2 AGG). Beispielsweise wurde der Klage eines schwerbehinderten Bewerbers aufgrund einer Benachteiligung wegen seiner Behinderung stattgegeben und der Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG bejaht. Der behinderte Bewerber hatte sich bei einem Landkreis als Projektmanager beworben. Der Leiter des Personal- und Organisationsamtes teilte sinngemäß mit, dass der Landkreis auch Bewerbungen von Schwerbehinderten berücksichtige und der Bewerber sich persönlich vorstellen könne. Der Bewerber wurde aufgefordert mitzuteilen, ob er trotz der geringen Erfolgsaussichten ein Bewerbungsgespräch wünsche. Das Gericht urteilte, dass eine solch „abschreckende“ Einladung die Vermutung der Benachteiligung wegen der Behinderung begründet.²¹

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen sowie zu ihrer Vorbeugung zu treffen (§ 12 Abs. 1 AGG). Dem Arbeitgeber obliegt im Weiteren die Pflicht, Verstöße von Beschäftigten gegen das Benachteiligungsverbot in geeigneter, erforderlicher und angemessener Art zu unterbinden (§ 12 Abs. 3 AGG). Private Arbeitgeber sind verpflichtet auf 5% ihrer Arbeitsplätze (bei jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen) schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 71 Abs. 1 SGB IX; ab

1.1.2018: § 154 Abs. 1 SGB IX). Für die meisten öffentlichen Arbeitgeber gelten 6% (§ 159 Abs. 1 SGB IX; ab 1.1.2018: § 241 Abs. 1 SGB IX). Kommen Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe entbindet Arbeitgeber aber nicht von der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (§ 77 Abs. 1 SGB IX; ab 1.1.2018: § 160 Abs. 1 SGB IX).

Bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sieht die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung; ArbStättV) vor, dass Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben sind, dass die besonderen Belange behinderter Menschen in Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden; das gilt auch für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen und anderen betrieblichen Einrichtungen (§ 3a Abs. 2 ArbStättV).

Für eine besondere Förderung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Schwerbehindertenrecht muss im Gegensatz zu Schule und Universität eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegen (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Im Teil 2 (ab 1.1.2018: Teil 3) des SGB IX sind diesbezügliche Pflichten der Arbeitgeber und die Rechte der schwerbehinderten Menschen abgebildet. Öffentliche Arbeitgeber sind verpflichtet, frühzeitig zu besetzende Arbeitsplätze den Agenturen für Arbeit zu melden. Schwerbehinderte Bewerber solcher Stellen, werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen (dann entbehrlich, wenn offensichtlich die fachliche Eignung fehlt) (§ 82 SGB IX; ab 1.1.2018: § 165 SGB IX). Für schwerbehinderte Menschen wird die Pflicht zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen in § 81 Abs. 4 SGB IX (ab 1.1.2018: § 161 Abs. 4 SGB IX) konkretisiert.

Schwerbehindertenvertretungen fördern die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Betrieben und Dienststellen. Sie vertreten deren Interessen sowie beraten und helfen schwerbehinderten Beschäftigten (§ 95 Abs. 1 SGB IX;

ab 1.1.2018: § 178 Abs. 1 SGB IX). Arbeitgeber haben Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören (§ 95 Abs. 2 SGB IX; ab 1.1.2018: § 178 Abs. 2 SGB IX).

V. UNTERSTÜTZUNG DURCH SOZIALLEISTUNGSTRÄGER

Die Unterstützung behinderter Menschen ist auch Aufgabe verschiedener Sozialleistungsträger.²² Die Zuständigkeit der Sozialleistungsträger wechselt in den einzelnen Lebensphasen und Übergängen. Inwieweit sie verändert werden soll, war Gegenstand der Beratungen zum Bundesteilhabegesetz. Während die Länder und viele Verbände gefordert hatten, einen vorrangigen Sozialleistungsträger, etwa die Bundesagentur für Arbeit, für diese unterstützenden Leistungen verantwortlich zu machen, blieb es in der gesetzlichen Regelung schließlich dabei, dass explizit vor allem die Eingliederungshilfe verantwortlich ist. Allerdings wurden die Leistungen als Leistungen zur Teilhabe an Bildung eigenständig kenntlich gemacht.²³

Während der Regelschulzeit werden die Hilfen bisher als Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht. Sie sind bei körperlicher und geistiger Behinderung wesentlich beim Träger der Sozialhilfe (SGB XII) (ab 1.1.2020: Träger der Eingliederungshilfe – Teil 2 SGB IX) und für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu beanspruchen. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung werden durch die Sozialhilfeträger nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII und durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII erbracht. Den beiden Trägern gegenüber sind die Unfallversicherung und das Versorgungsamt vorrangig zuständig. Kinder und Jugendliche, deren Behin-

derung Folge eines gesetzlich versicherten Schul-, Schulweg- oder Kindergartenunfalls (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII) ist, haben ihren Anspruch gegenüber diesen Trägern. In dieser Konstellation ist der Leistungsanspruch allein vom Bedarf abhängig, während im Sozialhilferecht und im zukünftigen Eingliederungshilferecht Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten und ihrer Unterhaltspflichtigen vorrangig einzusetzen bzw. zukünftig ein Eigenbeitrag zu leisten ist (§§ 2, 82 ff. SGB XII; ab 1.1.2020: §§ 91, 92, 135–142 SGB IX). Nach § 92 Abs. 2 Satz 1 SGB XII (ab 1.1.2020: § 138 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB IX) sind unterhaltspflichtige Personen jedoch nicht bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und zur schulischen Ausbildung heranzuziehen.²⁴

Die Unterstützung in der Hochschule liegt bei den Trägern der Sozialhilfe (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)²⁵ und wird zukünftig als Teil der Leistung zur Teilhabe an Bildung (ab 1.1.2018: § 75 SGB IX) vom Träger der Eingliederungshilfe geleistet. Es besteht die Möglichkeit die Leistung in Form eines Persönliche Budgets § 17 SGB IX; ab 1.1.2018: § 29 SGB IX) in Anspruch zu nehmen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat hierzu ihre Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (Hochschulempfehlungen) herausgegeben.²⁶ Eine Leistung zur Unterstützung der Hochschulbildung kann auch eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit sein, wie aus der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts deutlich wird.²⁷ [Anmerkung der Redaktion: Siehe hierzu den Beitrag Nebe/Schimank in diesem Heft.]

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind vorrangig die Träger der Rentenversicherung (SGB VI) zuständig. Eine Leistungspflicht liegt dann vor, wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist (§ 11 SGB VI). Bei einer Maßnahme der beruflichen Bildung kann die Vorversicherungszeit unmittelbar nach einem Schul- oder Hochschulbesuch nicht

Literaturempfehlung zum Thema:

STUDIUM UND BEHINDERUNG

Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, 7. Auflage

Viele Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit kennen und nutzen ihre Rechte oder die Unterstützungsangebote nicht: Nachteilsausgleiche bei der Studienorganisation und in Prüfungen oder die spezifischen Beratungsangebote. In diesem Handbuch hat die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) alle wichtigen Hinweise zur Zulassung, zum Studieneinstieg, zum Studium und zur Finanzierung zusammengestellt. Auch Berater/innen in den Studentenwerken bzw. in den Hochschulen können sich hier über ihre Rechte informieren.

Download: www.studentenwerke.de/de/content/studium-und-behinderung-1



erreicht werden. Für Jugendliche und junge Erwachsene im Übergang von der Bildungsphase zur Erwerbsarbeit ist dann die Bundesagentur für Arbeit (SGB III) zuständiger Träger für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben.²⁸ Das Leistungsspektrum umfasst eine Unterstützung der betrieblichen und außerbetrieblichen Berufsausbildung (§§ 112 ff. SGB III, §§ 33 ff. SGB IX; ab 1.1.2018: §§ 49 ff. SGB IX). einschließlich des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten für behinderte Menschen (§ 40 SGB IX; ab 1.1.2018: § 57 SGB IX) und der Unterstützten Beschäftigung (§ 38a SGB IX; ab 1.1.2018: § 55 SGB IX). Bei der Vermittlung von Ausbildungssuchenden stellen die Agenturen für Arbeit sicher, dass Ausbildungssuchende deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten (§ 35 Abs. 1 SGB III). Im Weiteren dürfen die Agenturen für Arbeit Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung aus Gründen einer Behinderung vornimmt, nur berücksichtigen, soweit sie nach dem AGG zulässig ist (§ 36 Abs. 2 SGB III).

Integrationsfachdienste werden nach § 109 Abs. 1 SGB IX (ab 1.1.2018: § 192 SGB IX) bei der Durchführung der Maß-

nahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt. Dabei sind schwerbehinderte Schulabgänger bei der Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auch im Rahmen begleitender Hilfen im Arbeitsleben durch Integrationsämter, explizit eingeschlossen (§§ 109 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, 102 SGB IX; ab 1.1.2018: §§ 193 Abs. 2 Nr. 3, 185 SGB IX).

VI. RECHTLICHE PROBLEME UND LÖSUNGEN BEI ÜBERGÄNGEN

Die Rechtsnormen zur chancengleichen Gestaltung von Übergängen zwischen Schulen und Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und Arbeitgebern wenden sich jeweils an diese Institutionen. Sie können die Übergangssituation vor allem beim Eintritt und beim Austritt erfassen, also bei den Schulen und Hochschulen bei der Prüfung, bei den Hochschulen bei der Zulassung und bei den Arbeitgebern bei der Einstellung. Auf die behinderungsbedingt besonderen Übergangsprobleme können sie mit dem Gebot angemessener Vorkehrungen und mit positiven Maßnahmen (Härtequote bei der Studienzulassung, Beschäftigungsquote der Arbeit-

geber) reagieren. Gleichwohl bestehen hier Knappheitssituationen. Übergänge sind jedoch ein zentraler Faktor bei der Gestaltung inklusiver Arbeitsmärkte, die auf Lebensläufe und selbstbestimmte Erwerbsbiographien, gerade unter den Bedingungen gesundheitlicher Einschränkungen und Diversität, ausgerichtet sind.²⁹

Wesentliche Probleme bei der Gestaltung von Übergängen ergeben sich aus der Beteiligung verschiedener Institutionen (Schulen, Hochschulen, Arbeitgeber) und Sozialleistungsträger mit ihren jeweils unterschiedlichen Rechtsnormen und institutionellen Logiken, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Es ist fraglich, ob Bildungsinstitutionen hinreichend für erfolgreiche Bildungsübergänge aufgestellt sind. Es ist daher zu diskutieren, ob es spezifischer Übergangsinstitutionen und stärker geregelter Verantwortlichkeiten für die Bildungsbiographie bedarf.

Die Verantwortung für den Übergang könnte einer Institution zugeordnet werden. Hierfür käme zunächst die jeweils abgebende oder aufnehmende Institution in Betracht. Jedoch sind die Schulen zwar für die Hochschulreife, nicht aber für den konkret gelingenden Übergang zur Hochschule, die Hochschulen

zwar für die Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld verantwortlich (§ 13 Satz 2 HHG), nicht jedoch für den konkreten Übergang in den Beruf. Die Arbeitgeber schließlich dürfen zwar bei der Einstellung nicht benachteiligen, für den Übergang der Gesamtheit der Ausgebildeten in den Beruf sind sie aber nicht konkret verantwortlich.

Es bedarf daher einer Institution, die den Übergang zwischen den verschiedenen Phasen der Erwerbsbiographie unterstützt und dabei behinderungsspezifische Probleme bearbeitet. Die Übergangsinstitution für den Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Arbeitsvermittlung (§ 35 SGB III), Berufsberatung (§ 30 SGB III) und Berufsorientierung (§ 33 SGB III). Für behinderte Menschen ist zudem der jeweils zuständige Rehabilitationsträger im Rahmen der Teilhabepflicht (§ 10 SGB IX; ab 1.1.2018: § 19 SGB IX) und seiner Beratungspflichten (§§ 14, 15 SGB I; § 22 SGB IX; ab 1.1.2018: § 12 Abs. 1 SGB IX) verantwortlich. Bei behinderten Schülerinnen und Schülern und Studierenden sind dies jeweils der Träger der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) sowie ggf. die Bundesagentur.

Eine eigene Übergangsinstitution für die Bildungsbiografie existiert nicht. Es ist auch fraglich, ob eine weitere eigenständige Institution sinnvoll ist. Näherliegend erscheint es, den Auftrag der Bundesagentur für Arbeit stärker im Sinne eines Übergangsmangements auch zwischen den zum Arbeitsmarkt führenden Bildungsinstitutionen und zwischen diesen und den konkreten Arbeitgebern zu interpretieren und auszugestalten. Hierzu bedarf es spezialisierter Fachkompetenz der Bundesagentur, die diese in eigene Strukturen, durch ihre Zusammenarbeit mit den Integrationsämtern (§ 101 SGB IX; ab 01.01.2018: § 185 SGB IX) und durch Beauftragung der Integrationsfachdienste (§ 109 SGB IX; ab 01.01.2018: § 192 SGB IX) mobilisieren kann. Sehr hilfreich für eine Institutionalisierung der Verantwortung der Bundesagentur für die Übergänge behinderter Menschen vom Bildungswesen zum Arbeitsmarkt wäre es, wenn die

Verantwortlichkeit für die kontinuierliche Unterstützung behinderter Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sowie behinderter Studierender vom Träger der Sozialhilfe auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen würde. Eine solche systematische Reform hat der Gesetzgeber des Bundesteilhabegesetzes leider versäumt.

LITERATUR

BROSE, W.: Das Recht auf Arbeit behinderter Menschen nach Art. 27 UN-BRK In: BIEBACK, K.-J./BÖGEMANN, C./IGL, G./WELTI, F. (Hrsg.) Der Beitrag des Sozialrechts zur Realisierung des Rechts auf Gesundheit und des Rechts auf Arbeit für behinderte Menschen, Berlin 2016, S. 135–144.

CLEAVINGHAUS, B.: Recht auf Bildung – Grundlagen und Inhalt: Jur. Diss., Bremen, 1973.

DEGENER, T.: Das Recht auf inklusive Bildung als Menschenrecht, Kritische Justiz (KJ) 2012, S. 405–419.

DÜWELL, F.-J.: Das Behindertenrechtsübereinkommen und das Recht auf Arbeit für behinderte Menschen in Deutschland, Behindertenrecht 2011, S. 49–53.

HIRSCHBERG, M.: Die gesetzlichen Grundlagen inklusiver Bildung In: WERNSTEDT, R.; JOHN-OHNESORG, M. (Hrsg.): Inklusive Bildung Die UN-Konvention und ihre Folgen, Schriftenreihe des Netzwerk Bildung: Berlin, 2010.

KOCHER, E./ GROSKREUTZ, H./ NASSIBI, G./PASCHKE, C./ SCHULZ, S./ Welti, F./ WENCKEBACH, J./ ZIMMER, B.: Das Recht auf eine selbstbestimmte Erwerbsbiografie, Nomos: Baden-Baden 2013.

KRAJEWSKI, M.: Ein Menschenrecht auf integrativen Schulunterricht, Juristenzeitung (JZ) 2010, S. 120–125.

MIßLING, S./ ÜCKERT, O.: Das Recht auf inklusive Bildung in der Schule, Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2015, S. 63–78.

NACHTSCHATT, E./ RAMM, D.: Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung im BTHG: Anhörung, Ausschussberatung

gen, Ergebnisse der abschließenden zweiten und dritten Lesung im Deutschen Bundestag, Beitrag D61-2016 unter www.reha-recht.de.

NACHTSCHATT, E./ RAMM, D.: Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung im BTHG: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Beitrag D61-2016 unter www.reha-recht.de.

RIEDEL, E.: Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem“, Gutachten erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen in Projektpartnerschaft mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen und dem Sozialverband Deutschland (SoVD): Mannheim, Genf, 2010; Zusammenfassung unter: www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/Kurzfassung_Riedel-Gutachten.pdf.

SCHMID, G.: Übergänge am Arbeitsmarkt – Arbeit, nicht nur Arbeitslosigkeit versichern, Edition Sigma: Berlin, 2011.

STEFEEK, H.: Das Recht auf Bildung in der Europäischen Gemeinschaft: Jur. Diss., Hamburg, 2006.

TRENK-HINTERBERGER, P.: Die Bedeutung des Art. 27 BRK für das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben, In: Rechtsdienst der Lebenshilfe (RdLH) 1/2012, S. 7–8.

VOSENKUHL, A.: (Berufs-)Schulpflicht in Deutschland In: BWP 6/2010, S. 53–54.

WELTI, F.: Verantwortlichkeit von Schule und Sozialleistungsträgern für angemessene Vorkehrungen und für Zugänglichkeit für behinderte Schülerinnen und Schüler, Beitrag D-20/2014 unter www.reha-recht.de.

WELTI, F.: Die UN-BRK – Welche Bedeutung hat sie für die Hochschulen?! In KLEIN, U.: Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Beltz Juventa: Weinheim und Basel, 2016, S. 6079.

ZÜCKER, J.: Tagungsbericht vom 4. Deutschen Schulrechtstag am 30. Juni 2016 in Berlin, www.reha-recht.de, Beitrag D46-2016.

- ¹ Vgl. VOSSENKUHLE (2010), S. 53.
- ² Vgl. STEFEK (2006); CLEVINGHAUS (1973). Zur Bedeutung des Rechts auf Bildung in Hessen vgl. StGH des Landes Hessen, Urt. v. 11.06.2008, P.St. 2133, P.St. 2158 (Studiengebühren), LVerfGE 19, 199.
- ³ Dazu grundlegend: BVerfG, Urt. v. 18.7.1972, 1 BvL 32/70, 1 BvL 25/71, BVerfGE 33, 303 (Numerus Clausus).
- ⁴ Dazu BVerfG, Urt. v. 8.10.1997, 1 BVR 9/97, BVerfGE 96, 288 (Sonderschulzuweisung).
- ⁵ VGH Hessen, B. v. 12.11.2009, 7 B 2763/09, NVwZ-RR 2010, 21.
- ⁶ VGH Hessen, B. v. 16.05.2012, 7 A 1138/11.Z, Behindertenrecht 2013, 30.
- ⁷ Beziehen sich auf die Überwindung von Barrieren im Einzelfall und müssen gesetzlich als Verpflichtung verankert werden, vgl. HIRSCHBERG (2010), S. 23; WELTI (2014).
- ⁸ RIEDEL (2010); KRAJEWSKI (2010); DEGENER (2012); MIßLING/ÜCKERT (2015).
- ⁹ Vgl. TRENK-HINTERBERGER (2012), S. 8.
- ¹⁰ DÜWELL (2011); BROSE (2016).
- ¹¹ CRPD/C/DEU/CO/1. Abrufbar unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.pdf.
- ¹² 15. Juni 2012 (Abl. S. 230).
- ¹³ 15. September 2011 (Abl. S. 546).
- ¹⁴ 20. Juli 2009 (Abl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (Abl. S. 158).
- ¹⁵ 15. Mai 2013 (Abl. S. 242).
- ¹⁶ Siehe dazu GATTERMANN-KASPER/RICHTER/DREBES: Auf dem Weg zu einer „Hochschule für alle“ – Bausteine auf dem Weg zur chancengleichen Teilhabe, Forum D, Beitrag D8-2011 unter www.reha-recht.de, 15.09.2011; WEBER/GIESE: Diskussionsveranstaltung „Forschung und Behindertenpolitik“ am 18. November 2015 in Kassel, Forum D, Beitrag D11-2016 unter www.reha-recht.de, 06.04.2016.
- ¹⁷ 27. Mai 2013 (GVBl. S. 172).
- ¹⁸ Zum Beispiel Schreibzeitverlängerungen für Legastheniker, sofern Mittel zur Darstellung von Kenntnissen (Hessischer VGH, B. v. 03.01.2006, 8 TG 3292/05; OVG Schleswig-Holstein, B. v. 19.08.2002, 3 M 41/02).
- ¹⁹ Vgl. WELTI (2016), S. 73.
- ²⁰ HECHLER/PLISCHKE: Kein Nachteilsausgleich im Prüfungsrecht für Prüflinge mit persönlichkeitsbedingten oder konstitutionellen Dauerleiden – Anmerkung zu VG Ansbach, Beschluss v. 26.04.2013 – AN 2 E 13,00754, Forum A, Beitrag A-12/2015 unter www.reha-recht.de, 12.11.2015.
- ²¹ Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg v. 3.11.2014, 1 Sa 13/14; dazu BEYER, Der Umgang mit schwerbehinderten Bewerbern – warum ist das eigentlich immer noch so schwer?, Forum B, Beitrag B-05/2015 unter www.reha-recht.de.
- ²² Siehe zur Diskussion: KALINA/LOMB/WILLIG: Der Beitrag des Rehabilitationsrechts zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention an den Hochschulen, Forum D, Beitrag D-06/2011 unter www.reha-recht.de, 02.09.2011; HECHLER: Hochschulempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Forum D, Beitrag D-02/2014 unter www.reha-recht.de, 13.02.2014.
- ²³ NACHTSCHATT/RAMM, Forum D, Beiträge D52-2016, D61-2016 unter www.reha-recht.de; ZÜCKER, Forum D, Beitrag D46-2016 unter www.reha-recht.de.
- ²⁴ Vgl. ausführlich WELTI (2014).
- ²⁵ Siehe dazu RAMM/WELTI: Eingliederungshilfe für ein Studium nach einer Berufsausbildung ist angemessen – gleiche Bildungschancen sind entscheidend – SG Düsseldorf, B. v. 20.04.2010, S 17 SO 138/10 ER, Forum A, Beitrag A-06/2010 unter www.reha-recht.de, 08.07.2010.
- ²⁶ Abrufbar unter www.lwl.org/spur-download/bag/hochschulempfehlungen2012.pdf.
- ²⁷ BSG, Urt. v. 20.04.2016, Az. B 8 SO 20/14 R – juris.
- ²⁸ Siehe dazu SCHIMANK: Tagungsbericht „Inklusion in der Schule – und dann? Gleichberechtigter Zugang zur beruflichen Ausbildung“, Forum D, Beitrag D-23/2014 unter www.reha-recht.de, 06.11.2014.
- ²⁹ SCHMID (2011); KOCHER et al. (2013).

Die Autoren:

Prof. Dr. jur. FELIX WELTI
Professor für Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung an der Universität Kassel



DIANA RAMM
Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung an der Universität Kassel

